

**Erstreckungssatzung des Gemeinsamen Gutachterausschusses „Biberach-Mitte“
auf das Gebiet der Städte Biberach a.d.Riß und Bad Schussenried sowie der
Gemeinden Attenweiler, Eberhardzell, Hochdorf, Ingoldingen, Maselheim,
Mittelbiberach, Ummendorf und Warthausen
(Erstreckungssatzung)**

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erstreckung

- (1) Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Gemeinsamen Gutachterausschusses „Biberach-Mitte“ und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung)“ bei der Großen Kreisstadt Biberach a. d. Riß in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gebiet der Städte Biberach a.d.Riß und Bad Schussenried sowie der Gemeinden Attenweiler, Eberhardzell, Hochdorf, Ingoldingen, Maselheim, Mittelbiberach, Ummendorf und Warthausen.
- (2) Für Tätigkeiten des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Biberach a. d. Riß erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ der Großen Kreisstadt Biberach a. d. Riß in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gebiet der Städte Biberach a.d.Riß und Bad Schussenried sowie der Gemeinden Attenweiler, Eberhardzell, Hochdorf, Ingoldingen, Maselheim, Mittelbiberach, Ummendorf und Warthausen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.